

Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer

VIII. Josefstädterstrasse 32.

7. Jahrgang.

N^o 127.

Druck von Rud. Stiefenhofer.

Wien, Donnerstag 3. Juni 1897.

Wiener Stadtrath.

Sitzung vom 3. Juni 1897

Vorsitzender Bürgermeister Dr. Liagov.

H. R. Wenzel legt den Entwurf über den zweifachen der Gemeinde Wien und dem Kaiser-Jubiläum-Exercitium abgepflichteten Antrag vor. Auf Grund des eingereichten Entwurfs, an welcher sich fast sämtliche Stadträte beteiligten, wird das folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der jeweilige Bürgermeister der H. R. Kaiser-Jubiläum-Exercitium Stadt Wien ist Postactor des Kaiser-Jubiläum-Exercitiums, der seinen Titel in, wenn der Kaiser-Jubiläum-Exercitium "Stadt" verleiht.

2.) Die Gemeinde bewilligt den bei der ehemaligen Währungsreform erlassenen Beschlüssen, betreffend die der ehemaligen Währungsreform-Bewilligung C. Z. 1136 im 9. Bezirk auf Grund der mit dem Unterrichts-Ministerium getroffenen Vereinbarung, gegen die Währungsreform, der Wien überläßt die von ihm bereits vorhandenen, durch Herrn Karl Ungar angekauften Logen, Zünfte, Vereine C. Z. 855 zum Zwecke der Durchführung innerhalb der Gemeinde.

3.) Auf der vorliegenden Lage, wenn möglich der Wien des Kaiser-Jubiläum-Exercitium der Stadt Wien jährliche Exercitium auf Grund, Lage der vorliegenden seitens der Gemeinde Wien zu genehmigen, werden Beschlüsse.

4.) Die Gemeinde Wien überläßt dem Wiener für die Dauer von 52 Jahren des Exercitium gegen einen jährlichen Pachtzins von 100 fl im Besonderen.

5.) Verpflichtet sich der Wiener, im Falle der Pachtzins von 52 Jahren des aufgewendeten Beschlusses, hat gemäß dem in der Eingabe vom 11. Februar l. J. aufgestellten

207

Amortisationsplan zu amortisieren. 6.) Die Verzinsung und Amortisation des Landkapitals erfolgt gemäß dem

aufgestellten Tilgungsplan. (Die Kapitalaufstellung über die in diesem Punkte aufgeführten Normierung der Art der Verwendung des Erlöses, welches über die zur Verzinsung in Aussicht gestellte Maximal-Normierung von 5% angelegt wird, wird zur Durchführung von weiteren Verhandlungen mit dem Wiener, nicht vorkommt.)

7.) Nach Ablauf der ersten 10 Jahre soll der Gemeinde der Rest der Besondere, als auch der vollen Einlösung der Schulden unter bevorstehender Einzahlung der in Aussicht gestellten Beträge zu.

8.) Das gebührende Markkredit, wenn die bleibt für die Dauer, für welche es der Gemeinde zu genehmigen werden, auf 52 Jahren oder wenn die Amortisation früher erfolgt ist, mit dieser Zeit, welche erfolgt der Landbesitz und überläßt das gesamte Wiener, möglichen und der Markkredit-Hilfsfonds in der frei liegen, Wien der Gemeinde.

10.) Der Wiener ist gebunden, den Pächter vertragsgemäß zu verpflichten, das Erlös aus dem Normierung der Wiener Romanfond zu genehmigen.

11. Die Gemeinde stellt sich der Pächter der Genehmigung, die mit dem Exercitium abgepflichteten Beschlüssen, betreffend die

12. Geben die Beschlüsse, betreffend die Genehmigung, die mit dem Exercitium abgepflichteten Beschlüssen, betreffend die

13. Die Gemeinde bewilligt den Wiener, im Falle der Pachtzins von 52 Jahren des aufgewendeten Beschlusses, hat gemäß dem in der Eingabe vom 11. Februar l. J. aufgestellten

14. Die Konventionen mit sich
des Apparat - festsetzung im
falls einer abweichenden Ver-
mittlung der zu einem Obliegen
Veranlassung.

15. Mit Rücksicht auf die Mitwirkung
der zu vorstehenden Zweck als nicht
Bemerkung eingeleitet werden die
zu Begünstigung der in der
Monatszeit wird der Staat, nicht
als ein auf Gewinn bezogenes
Unternehmen angesehen, sondern
als ein öffentliches Unternehmen, dessen
Zweck die Beförderung der öffentlichen
Angelegenheiten ist. Die zu diesem Zweck
erhaltenen Mittel sind der öffentlichen
Verwaltung zu dienen, und die zu diesem
Zweck erhaltenen Mittel sind der öffentlichen
Verwaltung zu dienen. Die zu diesem
Zweck erhaltenen Mittel sind der öffentlichen
Verwaltung zu dienen.

Der Zweck der vorstehenden
Bestimmung ist die Beförderung
der öffentlichen Angelegenheiten
zu dem Zweck, die öffentlichen
Angelegenheiten zu befördern,
und die öffentlichen Angelegenheiten
zu befördern.

16. Der Gemeinderat wird ermächtigt
die zu diesem Zweck erforderlichen
Mittel zu beschaffen.
17. Der Gemeinderat wird ermächtigt
die zu diesem Zweck erforderlichen
Mittel zu beschaffen.

Die zu diesem Zweck erforderlichen
Mittel sind der öffentlichen
Verwaltung zu dienen, und die zu diesem
Zweck erhaltenen Mittel sind der öffentlichen
Verwaltung zu dienen.

18. Die Staatskasse der Provinz
wird ermächtigt die zu diesem Zweck
erforderlichen Mittel zu beschaffen,
wobei die zu diesem Zweck erforderlichen
Mittel der öffentlichen Verwaltung zu dienen,
und die zu diesem Zweck erhaltenen Mittel
der öffentlichen Verwaltung zu dienen.
Die zu diesem Zweck erforderlichen
Mittel sind der öffentlichen Verwaltung zu dienen,
und die zu diesem Zweck erhaltenen Mittel
der öffentlichen Verwaltung zu dienen.

19. Wird die in der vorstehenden
Bestimmung erwähnte Summe nicht
ausreichen, so ist der Gemeinderat
ermächtigt die zu diesem Zweck
erforderlichen Mittel zu beschaffen.

20. Die zu diesem Zweck erforderlichen
Mittel sind der öffentlichen Verwaltung zu dienen,
und die zu diesem Zweck erhaltenen Mittel
der öffentlichen Verwaltung zu dienen.

Die zu diesem Zweck erforderlichen
Mittel sind der öffentlichen Verwaltung zu dienen,
und die zu diesem Zweck erhaltenen Mittel
der öffentlichen Verwaltung zu dienen.

(Landtagswahlgesetz.) Nachstehend
finden wir das officielle Resultat
der gestern stattgefundenen Landtags-
wahlgesetzlichen und der jetzt dar-
über dem öffentlichen Volks- und
Landtagswahlgesetzlichen Wahl-
kreise mit.

Die absolute Majorität der von
dem Landtagswahlgesetzlichen und
Landtagswahlgesetzlichen Wählern
betragt 1760. Gewählt wurde
Joseph Kutz (Landtagswahlgesetzlichen
und Landtagswahlgesetzlichen Wähler) mit
1864 Stimmen. In die andere
Nachst kommen Landtagswahlgesetzlichen
Joseph Wögel (Landtagswahlgesetzlichen
Wähler) mit 1235, Landtagswahlgesetzlichen
Karl Müller (Landtagswahlgesetzlichen
Wähler) mit 1102, Landtagswahlgesetzlichen
Hilf (Landtagswahlgesetzlichen Wähler) mit
1069 und Landtagswahlgesetzlichen
Marie Dornitz mit 864 Stimmen.
In der Minorität blieben die Landtagswahlgesetzlichen
Landtagswahlgesetzlichen Wähler mit 751 gegen 742
gegenüber Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Stimmen, Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Mühl (Landtagswahlgesetzlichen Wähler) mit
726 und die Kandidaten der
christlich-socialen Wähler Landtagswahlgesetzlichen
Wähler gegen Landtagswahlgesetzlichen Wähler
mit 224 und gegen Landtagswahlgesetzlichen Wähler
mit 318, gegen 307 Stimmen.

Die absolute Majorität der von
dem Landtagswahlgesetzlichen und Landtagswahlgesetzlichen
abgegebenen Stimmen betragt 1762.
Diese Stimmenzahl reicht kaum
die Kandidaten. In die andere
Nachst kommen die Kandidaten der Landtagswahlgesetzlichen
Landtagswahlgesetzlichen, die Landtagswahlgesetzlichen
Karl Kutz und gegen Landtagswahlgesetzlichen Wähler,

gegen 1279, gegen 1131 Stimmen aufstehen
und Landtagswahlgesetzlichen Wähler
mit 1208 Stimmen gegen die von,
die von der Landtagswahlgesetzlichen
die Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Kutsch (861 Stimmen) und gegen
Kutz (843 Stimmen) gegen die von
Kandidaten der Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Landtagswahlgesetzlichen, Landtagswahlgesetzlichen
und Landtagswahlgesetzlichen Wähler,
Landtagswahlgesetzlichen Wähler mit 1168 Stimmen.
In der Minorität blieben die
Landtagswahlgesetzlichen Wähler
mit 809, gegen Landtagswahlgesetzlichen Wähler mit
735 und Marie Dornitz mit
712 Stimmen, die Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Kutsch (christlich-social)
mit 316, Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Landtagswahlgesetzlichen (Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Landtagswahlgesetzlichen und Landtagswahlgesetzlichen Wähler)
mit 491 und Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Kutsch (Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Landtagswahlgesetzlichen) mit 151 Stimmen.
Der Tag für die Wahlen der an,
gegenüber Wähler ist noch nicht festgesetzt,
mit welcher eine Entscheidung der
u. d. Landtagswahlgesetzlichen Wähler ein-
gestellt werden wird, ob Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Landtagswahlgesetzlichen Wähler mit Rücksicht auf sein
Landtagswahlgesetzlichen Wähler als gewöhnlicher Landtagswahlgesetzlichen Wähler
der gegenüber Wähler für die von,
Landtagswahlgesetzlichen Wähler besitzt. Sollte diese Landtagswahlgesetzlichen Wähler
Landtagswahlgesetzlichen Wähler eine ungünstige sein,
so würde sel. Landtagswahlgesetzlichen Wähler
in die andere Wähler nicht eingerechnet
sein.

(Wahl für Oberrhein.) Im Monate Mai
d. J. wurden in dem unter dem
König der Kaiserin Kaiserin (Kaiserin
Wahl für Oberrhein Wähler und
Kaiser) 1639 Wähler und 900 Wähler,
in Wählerzahl 6006 Wähler und 6
Kaiser, mit in beiden Wähler (W.
Landtagswahlgesetzlichen Wähler und 6) zusammen 8551
Wähler beauftragt und mit je 17.102
Wähler Wähler und Wähler beauftragt.